



Zwei „halbe“ Zulassungen

Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund des Urteils des BSG vom 11.02.2015 (B 6 KA 11/14 R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Kollege, Herr Rechtsanwalt Ries, zum Justiziar des BVASK, Berufsverband für Arthroskopie e. V., ernannt wurde. Der Berufsverband für Arthroskopie e. V. vertritt die berufspolitischen Belange arthroskopisch tätiger Operateure in Niederlassung und Klinik gegenüber den Organen der „Gemeinsamen Selbstverwaltung“ auf Bundes- und Landesebene sowie gegenüber der Gesundheitspolitik. Der BVASK verfolgt hierbei das Ziel, die Erlössituation in der arthroskopischen Chirurgie derart

zu gestalten, dass Patienten modernste, minimal-invasive, operative Behandlungsverfahren unabhängig vom Versicherungsstatus angeboten werden können.

Mit den besten Grüßen

Hans Peter Ries · Dr. Karl-Heinz Schnieder · Dr. Ralf Großbölting · Björn Papendorf, LL.M.

Zwei „halbe“ Zulassungen

Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund des Urteils des BSG vom 11.02.2015 (B 6 KA 11/14 R)



Das Bundessozialgericht hat mit einer Entscheidung vom 11.02.2015 (B 6 KA 11/14 R) einen jahrelangen Rechtsstreit beendet. Das Ergebnis eröffnet viele Gestaltungsmöglichkeiten für Vertrags(zahn)ärzte.

Was wurde entschieden?

Seit Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2007 ist die Erteilung einer Zulassung nicht nur mit einem vollen, sondern auch mit einem halben Versorgungsauftrag möglich. Bislang nicht abschließend geklärt war unter anderem die Frage, ob einem Vertragsarzt zwei Zulassungen mit jeweils einem hälftigen Versorgungsauftrag für zwei verschiedene Vertragsarztsitze erteilt werden konnten. Das Landessozialgericht Hamburg lehnte dies im Jahr 2007 noch als rechtlich unzulässig ab. Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 11.02.2015 - B 6 KA 11/14 R) stellte nun fest, dass zwei „halbe“ Zulassungen einem Vertrags(zahn)arzt zulässigerweise erteilt werden dürfen, wobei die jeweiligen „hälftigen“ Vertragsarztsitze noch nicht einmal in den Bezirken der gleichen kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung liegen müssen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein im thüringischen Altenburg mit einem vollen Versorgungsauftrag niedergelassener Zahnarzt beabsichtigte, seine Tätigkeit auf eine zweite Praxis in Chemnitz, Sachsen, auszudehnen. Dafür ließ er seinen vollen Versorgungsauftrag durch den Zulassungsausschuss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZV Thüringen) auf die Hälfte beschränken und beantragte beim Zulassungsausschuss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen eine Zulassung mit einem hälftigen Vertragsarztsitz für den Standort Chemnitz.

Gegen die Erteilung der „hälftigen“ Zulassung durch den Sächsischen Zulassungsausschuss für den Standort Chemnitz wandte sich die KZV Thüringen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass es für

die Erteilung zweier Zulassungen an unterschiedlichen Standorten einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedürfe. Eine solche existiere nicht. Außerdem würden durch die Erteilung von „Teilzulassungen“ die Vorschriften betreffend die Eröffnung von Zweigpraxen unterlaufen.

Das BSG folgt in seiner Entscheidung den Urteilen der Vorinstanzen. Diese hatten vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit hervorgehoben, dass die Versagung der Zulässigkeit einer zweiten Teilzulassung einer normativen Grundlage bedürfe. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergebe sich jedoch ein Verbot der Teilzulassung weder ausdrücklich noch lasse sich ein solches im Wege der Auslegung ermitteln. Zudem sei mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, lediglich mit einem hälftigen Versorgungsauftrag an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilzunehmen. Damit könnten einem Arzt oder Zahnarzt auch zwei Zulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag für zwei Vertragsarztsitze erteilt werden. Ein hälftiger Versorgungsauftrag lasse dem (Zahn)Arzt zeitlich Raum für andere berufliche Tätigkeiten. Als solche käme auch eine weitere vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit in Betracht.

Allerdings setze die Erteilung der zweiten Teilzulassung voraus, dass der (Zahn)Arzt seine Präsenzpflicht an beiden Standorten in ausreichendem Maß erfüllen könne.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich hieraus?

Die Entscheidung erweitert die Betätigungsmöglichkeiten niedergelassener Vertrags(zahn)ärzte in räumlicher Hinsicht. Möchten Vertrags(zahn)ärzte sich an einem zweiten Standort niederlassen, kann dies durch Reduktion der Vollzulassung am bisherigen Ort der Praxis und Erwerb einer Teilzulassung am zweiten Standort realisiert werden. Dabei müssen die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Zweigpraxis (notwendige Verbesserung der Versorgung am Zweigpraxisstandort; keine Beeinträchtigung der Patientenversorgung am Vertragsarztsitz) nicht zusätzlich erfüllt werden. In Betracht kommt diese Gestaltung insbesondere für den Erwerb von Teilzulassungen in nicht gesperrten Planbereichen.

Weiter wird Vertrags(zahn)ärzten die Möglichkeit eröffnet, von der Zulassungspraxis unterschiedlicher K(Z)Ven, insbesondere in unterversorgten Planungsbereichen, zu profitieren und darüber hinaus ihren Patientenkreis zu erweitern.

Auch können niedergelassene Vertrags(zahn)ärzte in Zukunft flexibler mit ihrer Zulassung umgehen. Bislang konnten sie ihre Zulassung zwar schon auf die Hälfte reduzieren (§ 19a Ärzte-ZV). Unklar war jedoch, ob diese im Nachhinein wieder zu einer Vollzulassung aufgestockt werden durfte, wenn eine zweite hälftige Zulassung nur an einem anderen Standort als dem bisherigen zu bekommen war. Hier ist nun Rechtssicherheit geschaffen worden.

Ob sich aus der vorgestellten Entscheidung für Sie neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, besprechen Sie gerne mit Ihrem kwm-Berater.

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Erfolg im MVZ-Plausi-Verfahren

§ Mit Erfolg hat die kwm für ein Berliner MVZ einen umfangreichen Honoraraufhebungs- und Rückforderungsbescheid im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu Gunsten des MVZ abgewehrt. Hintergrund des ursprünglichen Rückforderungsbescheides war die Überschreitung der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten durch im MVZ angestellte Ärzte. Die KV Berlin nahm die Überschreitung der genehmigten Arbeitszeiten zum Anlass, im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung jede darüber hinausgehende Stunde bei der Abrechnung zu kürzen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch war erfolgreich. Er konnte sich nicht nur plausibel auf die Vertretung anderer praxisabwesender Ärzte stützen, sondern auch auf den Gesetzesentwurf zum GKV VSG, denn dieser sieht in § 106a Abs. 2 Satz 2 SGB V klarstellend vor, dass Vertragsärzte und angestellte Ärzte entsprechend ihres Versorgungsauftrages gleich zu behandeln sind. Insbesondere dürfen bei den Zeitprofilen zwischen angestellten und selbständigen Ärzten im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen keine Unterschiede gemacht und angestellte Ärzte damit pauschal benachteiligt werden. Auch wenn die KV Berlin im Rahmen des erfolgreichen Widerspruchs das letzte Argument - augenscheinlich um eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen vermeiden zu wollen - nicht verstärkt zur Begründung herangezogen hat, zeigt der Fall, dass sich ein Widerspruch in diesen Fällen lohnt und etwaige Kürzungen nicht ohne weiteres akzeptiert werden sollten. Der Gesetzgeber hat sich insoweit auf die Seite der MVZ gestellt, was die Erfolgsaussichten der entsprechenden Widerspruchsverfahren selbstverständlich begünstigt.

Dr. Sebastian Berg

BFH: Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden

§ Ärzte, die die vorgegebenen Richtgrößen für die Verschreibung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln um mehr als 25 % überschreiten, dürfen Rückstellungen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen bilden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 05.11.2014 (AZ: VIII R 13/12) hervor.

Zum Sachverhalt: Die Klägerin, eine neurologische Gemeinschaftspraxis mit zwei Gesellschaftern, wies in ihrem Jahresabschluss Rückstellungen für mögliche Regresse der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in Höhe von über EUR 100.000 aus. Grund dafür waren Überschreitungen der vorgegebenen Richtgrößen der KV für die Arzneimittelverschreibung pro Quartal um 216 %, 198 %, 169 % und 195 %. Eine Abrechnungsprüfung hatte die KV für die betreffenden Quartale bereits eingeleitet. Das Finanzamt sah hierin jedoch keinen ausreichenden Nachweis für das Bestehen von ungewissen Verbindlichkeiten und löste die Rückstellungen gewinnerhöhend auf.

Der BFH gab den Ärzten dagegen Recht. Die Pflicht zur Honorarrückzahlung sei zum Bilanzstichtag bereits hinreichend konkretisiert gewesen. Denn nach dem Sozialgesetzbuch V sei bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens für Verschreibungen um mehr als 25 % nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss eine Rückforderung in Höhe des Mehraufwandes der Krankenkasse gesetzlich vorgegeben. Die Überschreitung der Richtgrößen um mehr als 25 % habe die Wirkung eines Anscheinsbeweises für die Unwirtschaftlichkeit der Ordnungsweise, gegenüber dem sich die Klägerin entlasten müsste. Dies genüge angesichts des eingeleiteten Prüfverfahrens, um eine Rückzahlungsverpflichtung als hinreichend wahrscheinlich anzusehen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Inanspruchnahme der Klägerin ein strukturiertes Verfahren vorgeschaltet gewesen sei.

Dr. Franziska Neumann

BFH: Bleaching-Behandlung durch Zahnarzt kann steuerfrei sein

§ Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, sind umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Das hat der BFH mit Urteil vom 19.03.2015 (AZ: V R 60/14) entschieden.

Nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes sind Heilbehandlungen des Zahnarztes steuerfrei. Auch ästhetische Behandlungen sind Heilbehand-

lungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Die Steuerbefreiung erfasst auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, selbst dann, wenn sie ästhetischer Natur sind.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis, im Anschluss an bestimmte medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen bei einigen Patienten Zahnaufhellungen an zuvor behandelten Zähnen durchgeführt. Dadurch sollten Zahnverdunklungen als negative Auswirkungen der Vorbehandlung beseitigt werden. Das Finanzamt betrachtete diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig und setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Nach dem BFH gilt nun: Zahnaufhellungsbehandlungen sind immer dann umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang zu der vorherigen steuerfreien Zahnbehandlung stehen. Besonders wichtig ist daher eine ausreichende Dokumentation zum Nachweis dieses sachlichen Zusammenhangs.

Dr. Franziska Neumann

Körperverletzung durch fehlerhafte oder unzureichende Aufklärung



In seinem Urteil vom 21.10.2014 (Az.: VI ZR 14/14) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass auch ein an einem Heileingriff gar nicht beteiligter Arzt dem betreffenden Patienten deliktsrechtlich wegen einer Verletzung von Körper und Gesundheit auf Schadensersatz und Schmerzensgeld haften kann. Diese Haftung aus sog. „unerlaubter Handlung“ kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der an der Operation nicht beteiligte Arzt die Risikoaufklärung zu der geplanten Operation durchgeführt hat und die Aufklärung fehlerhaft oder unzureichend war.

Das Urteil ist insbesondere für Krankenhausärzte, aber auch für z.B. arbeitsteilig arbeitende Zahnärzte von nicht unerheblicher Bedeutung. Üblicherweise wird im Arzthaftungsprozess vorrangig der Krankenhausträger bzw. der Praxisinhaber auf Grundlage des Behandlungsver-

trages in Anspruch genommen. Möglich ist jedoch auch, dass sich der Patient über das Rechtsinstitut der unerlaubten Handlung mit seinem Anspruch unmittelbar an den Behandler hält. Das Urteil des Bundesgerichtshofs zeigt, dass zu diesem Personenkreis nicht nur der Operateur bzw. der Behandler im engeren Sinne zählt, sondern z.B. auch derjenige, der lediglich über die Risiken des Heileingriffs aufklären sollte.

Anlass der bundesgerichtlichen Entscheidung waren zwei Knieoperationen, in deren Vorfeld die Patientin weder von dem mit der Operation befassten Orthopäden, noch von der beklagten Fachärztin hinreichend über die eingeschränkten Erfolgsaussichten des Eingriffs aufgeklärt worden war. Die Indikation zur Operation war durch den Operateur selbst fehlerhaft angenommen worden. Als die Operation nicht den gewünschten Erfolg brachte und mehrere Revisionsoperationen erforderlich wurden, erhob die Patientin Klage, jedoch nicht gegen den Operateur, sondern gegen die Fachärztin, welche lediglich über Risiken der Operation als solche – unzureichend – aufgeklärt hatte.

Der Bundesgerichtshof argumentiert, dass der Arzt auch mit der Aufklärung selbst eine Garantenstellung gegenüber dem ihm anvertrauten Patienten einnimmt, wodurch er mit Unterlassen der gebotenen Aufklärung für den Entschluss des Patienten kausal werden kann, einen bestimmten Heileingriff durchführen zu lassen. Dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, nach welcher der Arzt bereits mit der Aufklärung einen Teil der ärztlichen Behandlung übernimmt. Denn sofern die Aufklärung fehlerhaft ist oder unzureichend bleibt, ist die durch den Patienten erklärte Einwilligung nicht wirksam, sodass für die mit dem Heileingriff zwingend verbundene Verletzung des Körpers keine Rechtfertigung besteht.

Björn Stäwen



rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Lehrbeauftragter an der Universität Münster
Mediator

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniela Kasih

Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter an der Steinbeis-Hochschule

Dr. Bernadette Tuschak

Thomas Vaczi

Björn Stäwen

Dr. Franziska Neumann

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c
48155 Münster
Telefon 0251/5 35 99-0
Telefax 0251/5 35 99-10
muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /
Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon 030/20 61 43-3
Telefax 030/20 61 43-40
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

Hamburg

Ballindamm 8
20095 Hamburg
Telefon 040/20 94 49-0
Telefax 040/20 94 49-10
hamburg@kwm-rechtsanwaelte.de

Zweigstelle Bielefeld

Am Bach 18
33602 Bielefeld
Telefon 0521/9 67 47 21
Telefax 0521/9 67 47 29

Zweigstelle Hannover

Hinüberstraße 4 A
30175 Hannover
Telefon 0511/3 48 46-64
Telefax 0511/3 48 46-59

Zweigstelle Essen

Emmastraße 38
45130 Essen
Telefon 0201/95 97 48-84
Telefax 0201/95 97 48-85

kwm – rechtsanwälte –
kanzlei für wirtschaft und medizin

Ries · Dr. Schnieder ·
Dr. Großbölting · Papendorf

Partnerschaftsgesellschaft

Sitz: Münster
Niederlassungen in
überörtlicher Partnerschaft
Berlin, Hamburg

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de